

## 4085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist eine Neufassung von Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, durch die unter Wahrung des Objektivierungsgebotes vor allem eine Straffung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie eine Verbesserung der Auswahl- und Entscheidungsmöglichkeiten gewährleistet werden soll.

So ist u.a. vorgesehen, daß eine Ausschreibung nur stattfinden soll, wenn nicht nur keine geeigneten Bediensteten des Bundes, sondern auch einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes vorhanden sind. Die Ausschreibung hat unabhängig vom Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Daneben sind auch andere Verlautbarungen zulässig. Präventivbewerbungen sollen zulässig sein und bis zu einem Jahr gelten. Die Ausschreibung und das Aufnahmeverfahren können aus Zweckmäßigkeitsgründen durch eine andere als die für die Aufnahme zuständige Dienststelle erfolgen. Im Regelfall soll auf die Anlegung einer öffentlich einsehbaren Bewerbungsliste verzichtet werden. Darüber hinaus ist insbesondere vorgesehen, daß Aufnahmeverfahren je nach der zur Besetzung kommenden Planstelle unterschiedlich gestaltet werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Karl L i t s c h a u e r  
Berichterstatter

Jürgen W e i s s  
Vorsitzender